

Besondere Vertragsbeilage Nr. 505218

Deckungspaket exklusiv für die Feuerversicherung – Eigenheim

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) gilt:

Im Rahmen der eigens in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf Erstes Risiko besteht Versicherungsschutz für:

1. Nebenkosten

Nebenkosten (Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, De- und Remontage-, Abdeck- und Reinigungskosten und Entsorgungskosten mit Erdreich) sind nach einem versicherten Schadenereignis versichert.

Der Selbstbehalt für Erdreich im Sinne von Artikel 2 Punkt 2.6. lit. g der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS) beträgt 25%.

2. Investitionsvorsorge, Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen / Preissteigerungen / technischen Fortschritts

Zu- und Ausbauten sowie werterhöhende Investitionen innerhalb eines jeden Versicherungsjahres deckt der Versicherer, ohne dass es einer besonderen Aufforderung durch den Versicherungsnehmer bedarf, bis zu 10% der zuletzt gültigen verbauten Fläche bzw. Versicherungssumme. Die dadurch erforderliche Vertragsanpassung und Verrechnung der daraus resultierenden Mehrprämie ist ab dem Investitionsjahr folgenden Hauptfälligkeit zu melden bzw. zu verrechnen. Erfolgt keine Meldung der Investition, gelten die Vereinbarungen zur Unterversicherung.

Versichert sind Mehrkosten, das sind Kosten aufgrund

- 2.1. behördlicher Auflagen, sowie aufgrund von Auflagen des Versicherers nach einem Schadenereignis, die die Kosten der Wiederherstellung von Gebäuden in den ursprünglichen Zustand überschreiten. Diese Mehrkosten sind mitversichert, sofern der Verwendungszweck der gleiche bleibt. Mehrkosten für vom Schaden nicht betroffene Sachen werden nicht ersetzt.
- 2.2. von Preissteigerungen, die tatsächlich zwischen dem Eintritt des Schadenereignisses und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden sind. Vor der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist das Einverständnis des Versicherers einzuholen.
- 2.3. technischen Fortschritts - nach einem Schadenereignis kann die Wiederherstellung beziehungsweise Wiederbeschaffung der zerstörten versicherten Sachen durch gleichwertige, dem letzten Stand der Technik entsprechende Sachen erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass sich dadurch der ursprüngliche Verwendungszweck nicht ändert.

Im Rahmen der beantragten und dokumentierten Versicherungssumme für das Eigenheim gelten bei einem versicherten Schadenereignis folgende Deckungserweiterungen:

3. Indirekte Blitzschäden / Überspannungsschäden

Versichert sind indirekte Blitzschäden an der gesamten im oder am Gebäude oder am Versicherungsgrundstück befindlichen, privaten Zwecken dienenden elektrischen und elektronischen Haustechnik (auch Schwimmbeckenfilteranlagen, Schwimmbeckenumwälzpumpen, Hauswasserpumpen und dergleichen), soweit sie nicht der Haushaltversicherung zuzuordnen sind.

Versichert sind auch Sachbeschädigung an der gesamten im oder am Gebäude oder am Versicherungsgrundstück befindlichen, privaten Zwecken dienenden elektrischen und elektronischen Haustechnik (*auch Schwimmbeckenfilteranlagen, Schwimmbeckenumwälzpumpen, Hauswasserpumpen und dergleichen*), durch unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie infolge Überspannung im elektrischen Leitungsnetz (plötzlich auftretende und kurzfristige Steigerung der Stromstärke) bis max. EUR 2.000,00 soweit sie nicht der Haushaltsversicherung zuzuordnen sind.

Nicht versichert sind Schäden

- durch Bedienungsfehler;
- an gewerblich genutzten Einrichtungen, Geräten, Maschinen und Anlagen;

– die auf Isolationsfehler (Nullleiterbruch), Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler zurückzuführen sind
– durch Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen oder Überlastung.
Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist, dass der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat. Andere hierfür bestehende Versicherungen, insbesondere technische Versicherungen, gehen bei einem Schadenereignis voran.

4. Blitzschäden

Blitzschäden an den versicherten Gebäuden / Sachen, die dadurch entstehen, dass Bäume oder Masten etc. durch die Kraftereinwirkung des in sie einschlagenden Blitzes auf die Gebäude geschleudert werden oder fallen, sind versichert.

5. Brandherd

Bei einem Schadenereignis infolge Brand ist auch der Brandherd innerhalb der versicherten Sache mitversichert.

Versichert ist auch ein Kaminbrand unter der Voraussetzung, dass der Kamin entsprechend den gesetzlichen/behördlichen Vorschriften errichtet wurde und periodisch gemäß den einschlägigen Betriebsvorschriften und gesetzlichen Bestimmungen gewartet wird.

Nicht versichert sind jedoch Brandschäden an Trocknungsanlagen und Räucherkammern (Selchkammern, Räucherapparaten) und deren Inhalt, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

6. Verpuffung

Schäden an den versicherten Sachen infolge Verpuffung am Versicherungsort sind mitversichert.

7. Sengschäden

In Abänderung der AFB ist das Versengen durch die Einwirkung oder Übertragung von Wärme auf versicherte Sachen (Gebäudebestandteile), so dass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand entsteht bis EUR 1.500,- versichert.

Nicht versichert gelten Sengschäden, die durch die Verwendung von Tabakwaren (Zigaretten, Zigarillos, Zigarren, Pfeifen, Shishas und dergleichen) verursacht werden.

8. Schwel- und Schmorbrand an Gebäudebestandteilen

Schäden an versicherten Sachen (Gebäudebestandteilen) durch Schwel- oder Schmorbrand, sowie Folgeschäden durch Rauch und Ruß sind im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert, sofern hierfür der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

Als Schwelbrand wird eine vollständige Verbrennung bei ungenügender Sauerstoffzufuhr und daher niedriger Verbrennungstemperatur bezeichnet.

9. Unbemannte Luft- oder Raumfahrzeuge, Himmelskörper

Schäden an den versicherten Sachen, die durch Absturz und Anprall von unbemannten Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile und Ladung sowie durch sonstige Himmelskörper (wie z.B. Satelliten, Meteoriten und dergleichen) entstehen, sind mitversichert.

10. Nebengebäude

Nebengebäude (Privatgaragen, Schuppen, Garten- und Werkzeughütten, Gewächshäuser und Saunen) am Versicherungsgrundstück bzw. auch innerhalb von 300 Metern außerhalb der Grundstücksgrenze des Versicherungsgrundstückes gelten mitversichert, sofern:

- diese Nebengebäude nicht mehr als 40% betrieblich und/oder nicht landwirtschaftlich genutzt werden;
- nicht eine geringere Höchstentschädigungssumme gewählt wurde, als jene, die sich durch die vom Versicherer verwendete Summenermittlung ergibt;
- der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich für diese Nebengebäude die Gefahr zu tragen hat.

11. Außenanlagen

Alle auf dem Versicherungsgrundstück bzw. alle unmittelbar angrenzend an das Versicherungsgrundstück befindliche fix montierte Außenanlagen sind mitversichert.

Außenanlagen sind:

- Flugdächer, Carports, Pergolen, Pavillons (fix montiert und am Boden verankert);
- Schwimmbecken inkl. Abdeckungen (keine Planen und Folien);
- Whirlpools inkl. Abdeckungen (keine Planen und Folien);
- Fahnenstangen;
- Sende- und Empfangsanlagen (wie z.B. Antennenanlagen, Satellitenanlagen und dgl.);
- Wallboxen/Ladestationen für Elektrofahrzeuge
- Beleuchtungsanlagen;
- Sonnenenergieanlagen und Photovoltaikanlagen (samt zugehörigen Glasabdeckungen);
Nicht fix montierte Flachdachanlagen müssen nach Herstellervorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik befestigt bzw. fachmännisch installiert sein, sowie je nach Gegebenheit eine adäquate Beschwerung aufweisen.
- Jalousien, Rollläden, Fensterläden, Markisen, Raffstores;
- Spielplatzeinrichtungen.

12. Versicherte Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück

Versicherte Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück:

- Sonnensegel fix mit dem Gebäude und/oder dem Boden verbunden bis EUR 3.000,-;
- Müllsammelgefäße, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat.

Versicherte Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück subsidiär zu einer bestehenden Haushaltsversicherung:

- Wäschespinnen im Freien fix verankert bis EUR 250,-;
- Trampoline im Freien fix verankert bis EUR 250,-;
- Blumentöpfe und -gefäße bis EUR 1.500,-;
- gemauerte Gartengriller bis EUR 1.000,-;
- Gartengeräte (das sind sämtliche Werkzeuge und Geräte, welche für die Pflege und Gestaltung des Gartens verwendet werden),
- Gartenmöbel (Sessel, Tische, Bänke, Hocker, Gartenliegen, Hollywoodschaukeln, Hängematten, Strandkörbe, Aufbewahrungstruhen bis 1m²).
- Fahrzeuge sind, wo immer auf den in der Polizze genannten Versicherungsgrundstück befindlich, bis EUR 15.000,- auf Erstes Risiko versichert. Für die Bestimmung der Ersatzleistung gilt Artikel 5, Punkt 5.7. der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS). Gemäß Artikel 1, Punkt 1.3, lit e) der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind Kabelschmorschäden, die visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind, mitversichert.

13. Wärmepumpen sowie Klimaanlage

Mitversichert sind am Versicherungsgrundstück bzw. am Gebäude fix montierte Erd- und Luftwärmepumpen (inklusive Kollektoren) sowie Klimaanlage bis EUR 25.000,-.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

14. Außenversicherung

Versicherte Gebäudesubstanz (zum Beispiel technische Anlagen und Installationen) ist bis zu 10% der Versicherungssumme(n), insgesamt aber nicht mehr als EUR 5.000,- auch außerhalb des in der Polizze bezeichneten Versicherungsortes, wo immer innerhalb Österreichs befindlich, auch während des Transportes, versichert.

Entschädigung wird insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann.

15. Fremdes Gut

Fremdes Gut, für das der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich die Gefahr zu tragen hat, gilt insoweit als mitversichert, als es seiner Art nach unter die versicherten Sachen (Positionen) fällt und dem Versicherungsnehmer zur Benutzung, Verwahrung oder zu einem sonstigen Zweck in Obhut gegeben wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen. Entschädigung wird geleistet, als keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung erlangt werden kann.

16. Schäden an Umzäunungen, Garagentoren/Zufahrtstoren (exkl. Motorantrieb), Gebäudebestandteilen sowie im Zaun integrierten Stromzählern durch unbekannte Kfz

Schäden durch fremde Kraftfahrzeuge an Umzäunungen (exklusive Pflanzen und Bäume), Garagen- und Zufahrtstoren (exklusive Motorantrieb), Gebäudebestandteilen sowie am Zaun integrierten Stromzählern am Versicherungsgrundstück sind versichert, sofern der Fahrzeughalter bzw. Fahrzeuglenker nicht ermittelt werden konnte (Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist erforderlich). Voraussetzung ist, dass hierfür der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat.

17. Schäden an Einfriedungen/Umzäunungen durch Einbruchdiebstahl

Schäden an Umzäunungen (exklusive Pflanzen und Bäume) des Versicherungsgrundstückes, auf dem sich das versicherte Risiko befindet, durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräumlichkeiten sind bis zu 10% der Versicherungssumme, maximal bis EUR 4.000,- versichert.

Schäden an Umzäunungen (exklusive Pflanzen und Bäume) des Versicherungsgrundstückes aufgrund eines Einbruchdiebstahlschadens in die Versicherungsräumlichkeiten des Nachbarn sind bis EUR 1.000,- versichert.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

Schäden an Gebäuden, Gebäudeteilen, Verteilerkästen und deren Inhalt, Türen und Toren (auch Garagentoren) und den allenfalls dazugehörenden Öffnungsanlagen sowie sonstigen technischen Einrichtungen werden nicht ersetzt.

18. Schäden an der Grundstücksinfrastruktur

Versichert sind Schäden an der Grundstücksinfrastruktur (Terrassen, Außenstiegen, Platzbefestigungen, Asphaltierungen, Stützmauern, Hauseinfahrten, Wegen, baulichen Einfriedungen/Umzäunungen sowie Pflanzungen und Bäumen) des Versicherungsgrundstückes als Folge eines versicherten Schadenereignisses an versicherten Gebäuden.

Schäden an Pflanzungen und Bäumen werden bis maximal EUR 5.000,- ersetzt.

Schäden an dieser Grundstückinfrastruktur (exklusive Pflanzungen, Bäume) - ohne ein vorangegangenes Schadenereignis an den versicherten Gebäuden (z.B. Schäden durch Feuerwerkskörper) - werden bis EUR 15.000,- auf Erstes Risiko ersetzt.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

19. Schäden durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination)

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind. Diese Haftungserweiterung gilt nur, wenn radioaktive Isotope ausschließlich in Form von einzelnen Strahlenquellen (Strahlern) zur Brandmeldung, Kontrolle, Messung, Prüfung oder Steuerung verwendet beziehungsweise angewendet werden.

20. Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet im Falle nachweislich grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) beziehungsweise der entsprechenden Einschränkungen / Ausschlüsse in den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Davon unberührt bleiben etwaige sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten beziehungsweise Sicherheitsvorschriften.

Im Fall der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles ist die festgestellte Entschädigungsleistung mit höchstens EUR 30.000,- je Schadenfall und Versicherungssparte begrenzt.

21. Kosten für eine Ersatzwohnung

Das sind die nachweislich aufgewendeten Mietkosten für eine angemessene Ersatzräumlichkeit (Mietkosten ab dem nächsten Werktag für eine Ersatzwohnung einer Hotel- oder Pensionsunterkunft), wenn nach einem Schadenfall die versicherte Wohnung unbenutzbar geworden ist. Die Entschädigung (maximal EUR 60,- pro Tag) wird für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalls

gewährt. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, für die unverzügliche Instandsetzung der Wohnung Sorge zu tragen.

Den Mietkosten für eine Hotel- oder Pensionsunterkunft werden die Kosten der Unterbringung in einer Privatunterkunft (z.B. bei den Eltern) gleichgestellt. Die Entschädigung beträgt max. 50% der Entschädigung (EUR 30,- pro Tag) für eine Hotel- oder Pensionsunterkunft.

Diese Deckung gilt subsidiär zu einer bestehenden Haushaltsversicherung.

22. Nebenkosten infolge radioaktiver Verunreinigung (Kontamination)

Bei Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination) als Folge eines Schadenereignisses am Versicherungsort sind auch Nebenkosten (Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, De- und Remontage-, Isolierungs-, Dekontaminierungs-, Abdeck- und Reinigungskosten und Entsorgungskosten mit Erdreich am Versicherungsort), sofern die Maßnahmen behördlich angeordnet werden, mitversichert. Der Selbstbehalt für Erdreich im Sinne von Artikel 2 Punkt 2.6. lit. g der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS) beträgt 25%.

23. Planungs- und Architektenkosten

Versichert sind Planungs- und Architektenkosten nach einem ersatzpflichtigen Schaden bis EUR 5.000,- auf Erstes Risiko, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Gebäude / Einrichtungen der gleiche bleibt.

24. Wiederaufbau innerhalb Österreichs

Es gilt als vereinbart, dass die Wiederherstellung (Neuerrichtung) des Eigenheimes an einem beliebigen Ort innerhalb Österreichs erfolgen kann, auch wenn kein behördliches Wiederaufbauverbot an gleicher Stelle gegeben ist. Wird nach einem Schadenereignis an einer anderen Stelle innerhalb Österreichs aufgebaut, erfolgt die Ersatzleistung im gleichen Umfang, wie sie bei Wiederaufbau beziehungsweise Wiederherstellung an der gleichen Stelle zu leisten wäre.

25. Wiederauffüllung der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht um den Betrag der Entschädigung.

26. Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Wenn der Versicherungsnehmer (gilt nur für Arbeiter und Angestellte) mindestens 24 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber für mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und gekündigt wird, übernimmt die Helvetia einmal während der Vertragslaufzeit für die Dauer von 6 Monaten die Prämienzahlung. Dies gilt nur bei einer Arbeitslosigkeit von mindestens durchgehend 6 Monaten und bei Vorlage des Kündigungsschreibens und der AMS-Bestätigung. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages gilt die Rückzahlung der Gutschrift hiermit vereinbart.

27. Unterversicherungsverzicht

In teilweiser Abänderung von Artikel 8, Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) verzichtet der Versicherer auf den Einwand einer Unterversicherung sofern die korrekte m²-Angabe der verbauten Fläche angegeben wurde, die Wertanpassung vereinbart wurde und die Berechnung der Gebäudeversicherungssumme gemäß der Helvetia Summenermittlung

- in der Ausstattungskategorie gut oder luxus erfolgt oder
- in der Ausstattungskategorie norm erfolgt und der tatsächliche Neubauwert diese Versicherungssumme um nicht mehr als 20% übersteigt.

Artikel 8, Punkt 1 der ABS wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.